

Übermittlung per Mail an: sylvia.koutny@justiz.gv.at

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Unser Zeichen:  
Mag. JF

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:  
GZ: BMJ-Pr350.00/001-Pr/2010

Wien, 16. November 2010

**Betrifft: Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011-2013**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zu o.g. Verordnungsentwurf und führt dazu aus wie folgt:

#### **Zu Artikel 25 (Änderung des Strafgesetzbuchs)**

Die Österreichische Ärztekammer nimmt die zeitliche Erweiterung der Straffreiheit zur Kenntnis. Jedoch sollte diese nicht einen Entfall des **§ 88 Abs 1 Z 2 StGB** zur Folge haben. Es wird angeregt, den Tatbestand der Strafflosigkeit bei fahrlässiger Körperverletzung im Zuge einer medizinischen Behandlung durch Medizinalberufe auf Gesundheitsschädigungen bis zu 28 Tagen zu erweitern.

Diese Änderung würde eine proportionale zeitliche Erweiterung der Straffreiheit bedeuten und die generelle Anhebung der Strafflosigkeitsgrenze gemäß Art 25 Z 4 lit b berücksichtigen.

#### **Zu Artikel 26 (Änderung des Suchtmittelgesetzes)**

Die Regelung gemäß **§ 6 Abs 4 lit b SMG**, welche Einrichtungen und Behörden des Strafvollzugs sowie des Vollzugs der mit Freiheitsentzug verbundenen vorbeugenden Maßnahmen bei Bedarf den Erwerb, die Verarbeitung und den Besitz von Suchtmitteln auch ohne Bewilligung gestattet, stimmt die Österreichische Ärztekammer bedenklich.

So besteht die Befürchtung, dass der nachbehandelnde Arzt keine gesicherten Informationen darüber hat, welche therapeutischen Maßnahmen im Bereich der Suchtmittelbehandlung im Wege der Vollzugsanstalt gesetzt wurden. Das bewilligungslose Erwerben, Verarbeiten bzw. Besitzen lässt überdies eine Abgabe ohne Rezept befürchten und durchbricht zudem das angestrebte Konzept der e-Medikation.

Weiters sieht der vorliegende Entwurf für den vorläufigen Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Verfolgung gemäß **§ 35 Abs 3 SMG** vor, dass eine Stellungnahme der Bezirksverwal-

tungsbehörde als Gesundheitsbehörde oder einer „geeigneten ärztlichen Einrichtung der Justiz“ eingeholt wird. Da weder das Suchtmittelgesetz, noch die Erläuternden Bemerkungen den Terminus „geeignete ärztliche Einrichtung der Justiz“ näher erklären, regen wir eine entsprechende gesetzliche Definition bzw. Konkretisierung an.

Bezüglich der Neuregelung der zeitlichen Dauer gesundheitsbezogener Maßnahmen in **§ 35 Abs 6 SMG**, welche den vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung sicherstellt, empfehlen wir eine sprachliche Modifizierung. Verständlicher wäre folgende Formulierung: „*sich einer solchen stationären Maßnahme im Ausmaß von höchstens 6 Monaten oder einer solchen ambulanten Maßnahme zu unterziehen*“.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

  
MR Dr. Walter Dorn  
Präsident



Ergeht in Kopie an: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)